

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7096 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

A. Problem

Aus der Erkenntnis, dass eine umfassende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ein wesentliches Kettenglied zur Vorsorge und bei der Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen bildet, hat die Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der 80er Jahre mit der Vereinbarung von Hilfeleistungsabkommen mit ihren europäischen Nachbarn begonnen. Der mit der Tschechischen Republik geschlossene Vertrag über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen stellt den wichtigen Abschluss dieser Entwicklung dar.

Der Vertrag soll – unter Würdigung des Gedankens nachbarlicher Solidarität – den rechtlichen Rahmen für eine rasche und wirkungsvolle Hilfe im Katastrophen- und Unglücksfall bilden. Er soll zudem Impulse für einen verstärkten Informations- und Erfahrungsaustausch auf den verschiedenen Ebenen der nachbarlichen Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfeleistungen geben.

B. Lösung

Der am 19. September 2000 unterzeichnete Vertrag trägt dem Rechnung. Er legt die Ansprech- und Kontaktstellen fest, regelt Erleichterungen für den grenzüberschreitenden Verkehr von Einsatzkräften und Gütern sowie die Fragen der Einsatzkosten, wobei der Grundsatz des gegenseitigen Kostenverzichts gilt. Der Vertrag sieht einen Haftungsausschluss bei Personen- und Sachschäden sowie einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch der beiden Vertragsparteien vor und enthält Regelungen zur Schaffung von Telekommunikationsverbindungen und zum Datenschutz.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Vertragspartner haben sich – wegen der humanitären Zielsetzung des Vertrags – auf das Angebot grundsätzlich kostenloser Hilfe geeinigt. Sie können im Einzelfall hiervon abweichen und eine Kostenerstattung vereinbaren. Diese Regelung lässt erwarten, dass sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7096 anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe), Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 85. Sitzung am 17. April 2002 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Berlin, den 24. April 2002

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin